

# **SO\_GERICHTE VWBES.2025.408 vom 11. November 2025**

SO Obergericht, 2025-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2025.408\\_d20251111](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2025.408_d20251111)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2025.408 du 11 novembre 2025

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2025.408 del 11 novembre 2025

## **Regeste**

Kantonswechsel / Wiederherstellung der Frist

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 24. Oktober 2025 wies das Migrationsamt, im Namen des Departements des Innern, ein Kantonswechselgesuch von A.\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) ab.

### **E. 2**

Gegen diese Verfügung erhob die Tochter des Beschwerdeführers eine Beschwerde, welche am 31. Oktober 2025 beim Verwaltungsgericht eintraf. Sie wurde aufgefordert, eine Vollmacht ihres Vaters einzureichen, welche sie zur Beschwerdeerhebung legitimiere. Mit Eingabe vom 5. November 2025 zog die Tochter die Beschwerde zurück und gab an, ihr Vater habe selbst einen Vertreter beauftragt und werde selbst Beschwerde führen. Das Verfahren wurde daher mit Urteil vom 6. November 2025 abgeschlossen.

### **E. 2.1**

Gemäss § 10bisVRG kann eine nicht eingehaltene Frist auf Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldet abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln (Abs. 1). Das Gesuch um Wiederherstellung ist schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses einzureichen. Innert derselben Frist muss zudem die versäumte Rechtshandlung nachgeholt werden (Abs. 2). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit gewährt werden. Jedes Verschulden einer Partei, ihres Vertreters oder beigezogener Hilfspersonen, so geringfügig es sein mag, schliesst die Wiederherstellung aus. Es gilt ein strenger Massstab (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_305/2024 vom 25. April 2024 E. 3.1 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Der Vertreter des Beschwerdeführers hat sowohl die Beschwerde als auch das Gesuch um Fristwiederherstellung umgehend und damit innerhalb der 10-tägigen Frist gemäss § 10bisAbs. 2 VRG seit Wegfall des Hindernisses eingereicht, womit die formellen Anforderungen an das Gesuch um Fristwiederherstellung erfüllt sind und auf dieses einzutreten ist.

### **E. 2.3**

Es sind somit die materiellen Voraussetzungen an das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zu prüfen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung werden Computerprobleme

am letzten Tag der Rechtsmittelfrist regelmässig nicht als Grund zur Fristwiederherstellung zugelassen. Es führt dazu aus, dem Rechtsvertreter wäre es in einem solchen Fall ohne weiteres zumutbar, eine den formellen Ansprüchen an eine Beschwerde genügende Eingabe vor Ablauf der Frist handschriftlich zu Papier zu bringen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_1048/2015 vom 17. November 2015 E. 2; 2C\_699/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 4; 8C\_397/2011 vom 14. Juni 2011). In einem Fall, in welchem ein Beschwerdeführer seine Beschwerde um 23:59:38 Uhr elektronisch einzureichen versuchte und um 00:00:13 Uhr eine Fehlermeldung erhielt, führte das Bundesgericht aus, der Beschwerdeführer habe sich die verpasste Frist selbst zuzuschreiben, habe er mit dem Versand doch derart lange zugewartet, dass ihm nach Zustellung der Fehlermeldung keinerlei Zeit verblieben sei, die Beschwerde ■ sei es elektronisch oder postalisch ■ erneut innert Frist zu übermitteln. Mit seinem riskanten Verhalten, die Beschwerde buchstäblich nur wenige Sekunden vor Ablauf der Frist aufzugeben, habe er sich selbst der Möglichkeit beraubt, die Beschwerde rechtzeitig einreichen zu können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_305/2024 vom 25. April 2024 E. 3.3).

#### **E. 2.4**

Entsprechendes muss vorliegend gelten. Probleme mit dem Drucker am letzten Tag der Beschwerdefrist stellen keinen Grund für eine Wiederherstellung der Frist dar. Der Vertreter des Beschwerdeführers hat es sich selbst zuzuschreiben, dass er mit der Einreichung der Beschwerde derart lange zugewartet hat, dass ihm beim Auftreten von technischen Problemen nur Minuten vor Ablauf der Frist keine Möglichkeit mehr verblieb, eine fristwahrende Beschwerde einzureichen. Diese Versäumnis seines Vertreters hat sich der Beschwerdeführer anrechnen zu lassen.

Auch wenn es für den Beschwerdeführer bitter sein mag ■ insbesondere auch nachdem seine Tochter fristgerecht Beschwerde erhoben und diese im Vertrauen auf die fristgerechte Eingabe des Vertreters des Beschwerdeführers wieder zurückgezogen hat ■ so wird doch in der Rechtsprechung betreffend Fristwahrung ein strenger Massstab angelegt. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist ist entsprechend abzuweisen. Das geltend gemachte Druckerproblem erscheint zwar glaubhaft, doch stellt es keinen Grund für eine Fristwiederherstellung dar.

#### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist entsprechend wegen Verspätung nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen, welche auf CHF 500.00 festzusetzen sind.

#### **E. 4**

Ausnahmsweise ist das vorliegende Urteil sowohl dem Vertreter als auch dem Beschwerdeführer selbst zuzustellen.

Demnach wird beschlossen:

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist wird abgewiesen.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. A. \_\_\_ hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 500.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Blut-Kaufmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.